

ÖPNV;

Beschlussfassung über die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes (3. Nahverkehrsplan) für den Landkreis Neumarkt i.d.OPf. ab 2020

- Landkreise und kreisfreien Städte – Aufgabenträger des ÖPNV – haben nach Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG, Art. 13) einen Nahverkehrsplan (NVP) aufzustellen bzw. fortzuschreiben
- Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs
- legt Ziele und Konzeption des allgemeinen ÖPNV fest
- definiert die ausreichende Verkehrsbedienung
- Regierung hat bei den Fahrplan- bzw. Liniengenehmigungen den Nahverkehrsplan zu berücksichtigen

- bisherige Arbeitsgrundlage:
2. Nahverkehrsplan für den Landkreis Neumarkt,
Kreistagsbeschluss vom 15.07.2014
- Umsetzung dieses 2. Nahverkehrsplans:
 - Ausbau von ÖPNV-Angebot und ÖPNV-Qualität
 - 15 Rufbuslinien wurden eingeführt, daneben
Anrufsammeltaxi (AST) in 3 Gemeinden
 - Linienbündelung und sukzessive Neuausschreibung
der Buslinien (bisher wurden 4 Linienbündel aus-
geschrieben und umgesetzt)
 - Verbesserungen bei den Fahrzeitenlagen und
ÖPNV-Umstiegen

- Rufbusse in v.g. Linienbündeln alle behinderten-gerecht mit zeitgemäßem Komfort, immer mehr auch die Linienbusse
- verkehrsplanerischen Arbeiten für die Fortschreibung des Nahverkehrsplans – Bearbeitungszeitraum ca. 2 Jahre – gemäß Kooperationsvereinbarung durch VGN-GmbH
- Landkreis Neumarkt beteiligt sich beim VGN – wie andere VGN-Landkreise – anteilig mit jährl. z.Zt. ca. 12.000,- € an einer Fachstelle für Nahverkehrsplanung

Grundlegende Inhalte und mögliche ergänzende Themen beim NVP 2020, insbesondere:

- Rahmenbedingungen und Zielvorgaben
- Bestandsaufnahme
- ausreichende Verkehrsbedienung
- Schwachstellenanalyse
- voraussichtliche Entwicklungen
- Verbesserungsmaßnahmen
- Linienbündelung
- Barrierefreiheit
- NVP LK Neumarkt und Stadt Neumarkt
- Beteiligungsverfahren